

42-6411/5#11

Wasserrecht;

Wesentliche Umgestaltung des Taumbachgrabens im Bereich des Betriebsgeländes der AMO-Asphalt GmbH & Co. KG in Großheirath (Landkreis Coburg)

hier: Bekanntmachung der Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Die AMO-Asphalt GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Taumbachgraben (Gewässer dritter Ordnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG) auf dem Flurstück 696/1 der Gemarkung Großheirath auf einer Länge von ca. 180 m zu verrohren, um die neu erworbenen Flurstücke 693, 693/1 und 693/2 der Gemarkung Großheirath als Erweiterungsflächen mit dem bestehenden Betriebsgelände verbinden zu können. Die Verrohrung soll als Rechteckprofil 1000 x 500 B hergestellt werden. Am Einlauf ist ein räumlicher Rechen, am Auslauf ein Tosbecken vorgesehen. Zum Ausgleich soll auf dem Flurstück 693/1 der Gemarkung Großheirath eine Mänderschleife mit einer Lauflänge von 92,70 m errichtet werden. Für diese Maßnahmen hat die AMO-Asphalt GmbH & Co. KG beim Landratsamt Coburg eine Zulassung nach § 68 WHG beantragt.

Das Landratsamt Coburg stellt hiermit als zuständige Behörde (Nr. 0.1.3 UVPVwV, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) fest, dass für dieses Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und ist dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Nach unserer Einschätzung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Maßgebend für diese Entscheidung ist die geringe Größe des Vorhabens (Merkmal 1.1 der Anlage 3 UVPG) und das sehr kleine betroffene geografische Gebiet (Nr. 3.1 der Anlage 3 UVPG).

Coburg, 25.03.2025
Landratsamt Coburg
FB 42 – Wasserrecht

gez.
Brink